



SV/FD3/003/2021

Sitzungsvorlage

öffentlich

**Neubau von 4 Windenergieanlagen Heeder Bruch
- Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB**

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: 19.01.2021	Verfasser: Fischer, Katharina
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
03.02.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
08.02.2021	Verwaltungsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Über den beim Landkreis Diepholz unter dem Zeichen 63 DH 02541/2019/71 geführten Antrag der Firma Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Heeder Bruch wird wie folgt entschieden:

- 1) Das gemeindliche Einvernehmen für die Windkraftanlagen 2 (WEA 2) und 4 (WEA 4) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW, einer Nabenhöhe von 126 m und einem Rotordurchmesser von 147 m am wird erteilt.
- 2) Das gemeindliche Einvernehmen für die Windkraftanlage 3 (WEA 3) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW, einer Nabenhöhe von 155,1 m und einem Rotordurchmesser von 147 m wird versagt.
- 3) Das gemeindliche Einvernehmen für die Windkraftanlage 1 (WEA 1) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW, einer Nabenhöhe von 126 m und einem Rotordurchmesser von 147 m wird versagt.

Sachverhalt:

Die Firma Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG hat beim Landkreis Diepholz einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG beantragt, der die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den planungsrechtlichen Belangen zum Prüfgegenstand hat. Das Unternehmen beabsichtigt die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW und einem Rotordurchmesser von 147 m, davon drei WEA mit einer Nabenhöhe von 126 m und eine WEA mit einer Nabenhöhe von 155,1 m.

Die beantragten Windenergieanlagen liegen im Außenbereich, so dass über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vom Landkreis Diepholz im Einvernehmen mit der Stadt Diepholz entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Gemeinde hat über ein Ersuchen innerhalb von zwei Monaten zu befinden und zur planungsrechtlichen Zulässigkeit zu entscheiden. Nach § 36

Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monate nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Der Landkreis Diepholz hat die Stadt Diepholz mit Schreiben vom 30.12.2020 zum beantragten Standortvorbescheid für die Windenergieanlagen beteiligt.

Grundlage für die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zum o.g. Vorbescheids-Antrag ist die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) der Stadt Diepholz. Der Teilflächennutzungsplan ist am 01.12.2020 in Kraft getreten. Infolge der in den letzten Jahren vollzogenen Entwicklungen wurde die Standortentscheidung mit Ausschlusswirkung zur Steuerung der Windenergie durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich und formal überprüft und neu gefasst. Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung sind drei Konzentrationszonen in der Stadt Diepholz ausgewiesen worden:

- Der Teilbereich 1 bezeichnet den bestehenden Windpark St. Hülfen Bruch mit neuen angegliederten zusätzlichen Erweiterungszonen.
- Die Teilbereiche 2 und 3 bezeichnen neue Konzentrationszonen östlich und westlich des Wasserzuges Lohne.

Mit der Darstellung der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen geht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Regelfall die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für die übrigen Außenbereichsflächen der Stadt Diepholz außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen einher.

Zum Beschlussvorschlag 1:

Die geplanten WEA 2 und WEA 4 des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW und einem Rotordurchmesser von 147 m sowie einer Nabenhöhe von 126 m sollen innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz ausgewiesenen Konzentrationszonen (WEA 2 im Teilbereich 3 und WEA 4 im Teilbereich 2) entstehen. Das Vorhaben entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, so dass das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben zu erteilen ist.

Zum Beschlussvorschlag 2:

Die geplante WEA 3 des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW und einem Rotordurchmesser von 147 m sowie einer Nabenhöhe von 155,1 m soll außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz ausgewiesenen Konzentrationszonen entstehen. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange entgegen, da hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben kann nicht erteilt werden.

Zum Beschlussvorschlag 3:

Die geplante WEA 1 des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW und einem Rotordurchmesser von 147 m sowie einer Nabenhöhe von 126 m liegt mit ihrem Mastfuß zwar innerhalb der Konzentrationszone (Teilbereich 3), allerdings liegt die vom Rotor überstrichene Fläche (teilweise) außerhalb der Gebietsgrenzen der Konzentrationszone. Die beantragte WEA 1 hat einen Rotorradius von 73,5 m – gemessen vom Turmmittelpunkt überragt die Rotorfläche die Konzentrationszone um rund 20 m (siehe Anlage 2).

Mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Diepholz wurde die planerische Entscheidung getroffen, dass die gesamte Fläche einer Windenergieanlage einschließlich der überstrichenen Fläche der Rotoren, innerhalb der Gebietsgrenzen der ausgewiesenen Konzentrationszone liegen muss. Die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind als Sondergebiete dargestellt; die Gebietsgrenzen sind planerisch konkretisiert. Da der Rotorkreis nicht vollständig innerhalb der Grenze liegt und somit der planerischen Entscheidung widerspricht, kann das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nicht erteilt werden.

Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtsplan (Abgleich des Standortes mit den Teilbereichen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Diepholz)
- Anlage 2 Zum Beschlussvorschlag 3 Rotorfläche außerhalb der Konzentrationszone

gez. Marré
Bürgermeister